**Gemeinde Kaufungen**

**Der Gemeindevorstand**

**Beschlussvorlage Nummer 00922018**

Kaufungen **12.07.2018**

|  |  |
| --- | --- |
| **Amt** | **Finanzverwaltung** |
|  |
|  | **Graf, Andreas** |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Beratungsfolge | Termin | Status | Abstimmung  anw. / ja / nein / Enth. |
| Gemeindevorstand | 13.08.2018 | nichtöffentlich vorberatend |  |
| Haupt- und Finanzausschuss | 19.09.2018 | öffentlich vorberatend |  |
| Gemeindevertretung | 27.09.2018 | öffentlich beschließend |  |

# Betrifft:

4. Änderung der Richtlinien der Gemeinde Kaufungen über die Förderungen aus Mitteln des Sondervermögens;

Förderung der Beseitigung von Überschwemmungsschäden

# Beschlussempfehlung:

Die Richtlinien der Gemeinde Kaufungen über die Förderungen aus Mitteln des Sondervermögens in der Fassung vom 11.12.2014 werden wie folgt geändert:

# Nr. 9.2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst (Änderung *kursiv* und unterstrichen):

Maßnahmen nach Nr. 9.3.4 a), 9.3.5 und *9.3.9* sind bei allen Wohngebäuden ohne Stichtagsregelung möglich.

# In Nr. 9.3. wird neu eingefügt:

9.3.9 Beseitigung von Überschwemmungsschäden

# Als neue Nr. 9.5 wird eingefügt:

**Förderung der Beseitigung von Hochwasserschäden**

Gefördert wird die Beseitigung von überschwemmungsbedingten Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken. Die Förderung ist nachrangig, gefördert wird nur der Aufwand, der nicht durch andere Träger abgedeckt ist. Die Finanzierung ist deswegen vollständig beim Antrag darzustellen. Voraussetzung ist, dass eine Elementarschadenversicherung nicht möglich ist. Ein entsprechender Nachweis ist beim Antrag vorzulegen.

Die Überschwemmung muss durch über die Ufer tretende Gewässer, zu langsam abfließendes Wasser nach Starkregen und Verklausungen verursacht sein.

# Die frühere Nr. 9.5 wird neue Nr. 9.6 und wie folgt geändert (Änderungen *kursiv* und unterstrichen):

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde gewährt zinsfreie Darlehen gemäß der folgenden Tabelle:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Fördermaßnahme nach Nr. 9.3 | Förder- quote | Höchstbetrag € | Rückzahlung |
| 9.3.1 | 60 % | 20.000 | 60 oder 120 Monate |
| 9.3.2 – 9.3.3 | 60 % | 10.000 | 60 Monate |
| 9.3.4 a) | 60 % | 5.000 | 60 Monate |
| 9.3.4 b) | 60 % | 5.000 | 60Monate |
| 9.3.5 a) | 60 % | 5.000 | 60 Monate |
| 9.3.5 b) | 60 % | 5.000 | 30 Monate |
| 9.3.6, 9.3.7 | 60 % | 5.000 | 60 Monate |
| 9.3.8 | 60 % | 20.000 | 60 oder 120 Monate |
| *9.3.9* | *60 %* | *5.000* | *60 Monate* |

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Weitere Anträge nach Nr. 9.3.1 sind nach jeweils 10 Jahren, bei Nr. 9.3.4 a) nach jeweils 20 Jahren *und bei Nr. 9.3.9 nach jedem Schadensereignis* möglich.

# Die frühere Nr. 9.6 wird neue Nr. 9.7

**Begründung:**

Nach einem Überschwemmungsereignis im Bereich des Dautenbachs zu Beginn des Jahres hat die Gemeindevertretung am 22. Februar 2018 beschlossen, überschwemmungsbedingte und nicht versicherbare Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken in die Richtlinie für das Sondervermögen aufzunehmen.

Der Begriff „Überschwemmung“ wird wie folgt definiert (Quelle: Wikipedia)

*„Als Überschwemmung bezeichnet man einen Zustand, bei dem eine normalerweise trockenliegende Bodenfläche vollständig von Wasser bedeckt ist.*

*Überschwemmungen können hervorgerufen werden durch:*

1. *über die Ufer tretende Gewässer (Hochwasser …)*
2. *zu langsam abfließendes Wasser, zum Beispiel nach Starkregen*
3. *Wasserrohrbrüche*
4. *Bruch von Dämmen oder Talsperren*
5. *absichtliches Unterwassersetzen/Fluten*
6. *Gletscher, die Wasser am Abfließen hindern (Eisstausee)*
7. *Verklausung (Erl.: teilweiser oder vollständiger Verschluss eines Fließgewässers durch Treibgut)*
8. *Bodenverdichtung ( … )*

*Der Begriff der Überschwemmung ist zugleich ein Rechtsbegriff, der insbesondere im Zusammenhang mit der Gebäude-, Hausrats-, Kfz-Teilkasko- und Betriebsunterbrechungsversicherung relevant ist.*

*Besteht nach diesen Versicherungen Schutz gegen Elementarschäden, so wird dabei üblicherweise auch das Überschwemmungsrisiko abgedeckt. Zum Zwecke der Risikoabschätzung und damit der Prämienkalkulation hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft ein geographisches Informationssystem erarbeitet: Das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS).[1] ( …)*

*( …) Einzelnachweise*

*1. Informationen des GDV (Memento des Originals vom 10. Juni 2016 im Internet Archive)*

( … )

In dem o.g. Beschluss wird weiter ausgeführt, dass mit der Förderung aus dem Sondervermögen bei Schäden geholfen werden soll, die nicht versicherbar sind.

Mittlerweile ist allgemein bekannt, dass durch Veränderung des Wetters bzw. Klimas zukünftig häufiger mit Starkregenereignissen zu rechnen ist, in deren Folge es zu Überschwemmungen kommen kann. Insofern sollte die Förderung tatsächlich auf die Fälle beschränkt werden, die nicht versicherbar sind. Außerdem sollten Schäden nur insoweit gefördert werden, als sie nicht durch sonstige Mittel, beispielsweise anderen staatlichen Hilfen, abgedeckt sind.

Von der obigen Definition sollten nur Überschwemmungen förderfähig sein, die ihre Ursache in über die Ufer tretenden Gewässern, zu langsam abfließendes Wasser nach Starkregen und Verklausungen haben. Die anderen Ursachen liegen in Kaufungen entweder nicht vor (Talsperren, Gletscher) oder sind anderweitig versichert (Wasserrohrbrüche).

Gefördert werden sollen auf Nachweis 60% der Kosten bis zu 5.000 € je Einzelfall. Das Darlehen ist in 60 gleichen Monatsraten zu tilgen. Die Förderung soll für private Gebäude und Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Kaufungen gelten. Eine wiederkehrende Förderung nach jedem Schadenereignis sollte möglich sein.

# Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Arnim Roß Andreas Graf

Bürgermeister

**Beschluss:**

Die Richtlinien der Gemeinde Kaufungen über die Förderungen aus Mitteln des Sondervermögens in der Fassung vom 11.12.2014 werden wie folgt geändert:

**Nr. 9.2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst (Änderung *kursiv* und unterstrichen):**

Maßnahmen nach Nr. 9.3.4 a), 9.3.5 und *9.3.9* sind bei allen Wohngebäuden ohne Stichtagsregelung möglich.

**In Nr. 9.3. wird neu eingefügt:**

9.3.9 Beseitigung von Überschwemmungsschäden

**Als neue Nr. 9.5 wird eingefügt:**

**Förderung der Beseitigung von Hochwasserschäden**

Gefördert wird die Beseitigung von überschwemmungsbedingten Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken. Die Förderung ist nachrangig, gefördert wird nur der Aufwand, der nicht durch andere Träger abgedeckt ist. Die Finanzierung ist deswegen vollständig beim Antrag darzustellen. Voraussetzung ist, dass eine Elementarschadenversicherung nicht möglich ist. Ein entsprechender Nachweis ist beim Antrag vorzulegen.

Die Überschwemmung muss durch über die Ufer tretende Gewässer, zu langsam abfließendes Wasser nach Starkregen und Verklausungen verursacht sein.

**Die frühere Nr. 9.5 wird neue Nr. 9.6 und wie folgt geändert (Änderungen *kursiv* und unterstrichen):**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde gewährt zinsfreie Darlehen gemäß der folgenden Tabelle:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Fördermaßnahme nach Nr. 9.3 | Förder- quote | Höchstbetrag € | Rückzahlung |
| 9.3.1 | 60 % | 20.000 | 60 oder 120 Monate |
| 9.3.2 – 9.3.3 | 60 % | 10.000 | 60 Monate |
| 9.3.4 a) | 60 % | 5.000 | 60 Monate |
| 9.3.4 b) | 60 % | 5.000 | 60Monate |
| 9.3.5 a) | 60 % | 5.000 | 60 Monate |
| 9.3.5 b) | 60 % | 5.000 | 30 Monate |
| 9.3.6, 9.3.7 | 60 % | 5.000 | 60 Monate |
| 9.3.8 | 60 % | 20.000 | 60 oder 120 Monate |
| *9.3.9* | *60 %* | *5.000* | *60 Monate* |

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Weitere Anträge nach Nr. 9.3.1 sind nach jeweils 10 Jahren, bei Nr. 9.3.4 a) nach jeweils 20 Jahren *und bei Nr. 9.3.9 nach jedem Schadensereignis* möglich.

**Die frühere Nr. 9.6 wird neue Nr. 9.7**

**Beschluss (Nr.: 00922018)**

**Abstimmungsergebnis:**

37 gesetzl.Mitglieder

19 Anwesend

19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen